

Antrag Nr.:

Datum: 01.12.2021

A N T R A G

Von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Zeitliche Verlängerung der Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die mit Beschluss vom 22. Juli 2021 (SR/028/2021) getroffene Regelung zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeiten (V0913/21) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zeitlich bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.
2. Die Regelung ist grundsätzlich stets so auszulegen, dass sie auch angewendet werden soll, wenn kein eingeschränkter Regelbetrieb durch den Freistaat Sachsen angeordnet ist, die pandemiebedingte Wirkung jedoch vorliegt. Eine pandemiebedingte Wirkung liegt dann vor, wenn die Reduzierung der Öffnungszeiten schwerpunktmäßig auf die Coronapandemie zurückzuführen ist.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0913/21 Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeiten im eingeschränkten Regelbetrieb Stadtrat (SR/028/2021) vom 22. Juli 2021

Begründung:

Die vom Stadtrat beschlossene Regelung zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeiten hat sich bewährt. Sie bietet eine interessengerechte Lösung zugunsten derjenigen Eltern, die aufgrund pandemiebedingt verkürzter Öffnungszeiten oder teilweiser Schließungen von Kindertageseinrichtungen daran gehindert sind, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

Die Regelung laut Beschluss vom 22. Juli 2021 wurde aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen auf den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 begrenzt. Die aktuelle pandemiebedingte Lage zwingt zwischenzeitlich eine Vielzahl von Kindertageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten zu reduzieren. Ursächlich dafür sind aktuell einerseits Personalausfälle wegen Krankheit oder angeordneter Quarantäne und andererseits die Bildung abgeschlossener Beobachtungsgruppen für Kinder, die als Kontaktpersonen zu Covid-19-infizierten Kindern

der Einrichtung anzusehen sind. Die Mehrbelastung der Einrichtungen wird absehbar hoch bleiben, auch wenn die Bildung abgeschlossener Beobachtungsgruppen demnächst entfällt.

Die Betreuung findet laut aktueller Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. Oktober 2021 formalrechtlich im Regelbetrieb statt. Es ist aktuell nicht abzusehen, ob und wann ggf. durch den Ordnungsgeber wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb wie im Frühjahr 2021 angeordnet werden könnte. Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie für Eltern auch ohne einen sachsenweit durch Verordnung angeordneten eingeschränkten Regelbetrieb zu einer spürbaren Einschränkung ihrer vertraglich gebundenen Betreuungsleistungen führen können, ist bezüglich des Stadtratsbeschluss vom 22. Juli 2021 (SR/028/2021) eine Klarstellung erforderlich. Nach dieser soll Regelung stets so ausgelegt werden, dass sie auch angewendet werden soll, wenn kein eingeschränkter Regelbetrieb durch den Freistaat Sachsen angeordnet ist, die Einschränkung des Regelbetriebes jedoch vorliegt und schwerpunktmäßig durch die Coronapandemie bestimmt wird.

Aus gegenwärtiger Sicht ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die pandemiebedingte Situation über den 1. Januar 2022 hinweg anhält. Ein Auslaufen der vom Stadtrat am 22. Juli 2021 beschlossenen Regelung zum 31. Dezember 2021 wäre insofern nicht sachgerecht. Dies insbesondere, da die Ergebnisse der 161. Steuerschätzung des Bundes deutlich höher ausfallende Steuereinnahmen in allen Schätzjahren und für alle staatlichen Ebenen prognostizieren, als sie noch in der Steuerschätzung vom Mai 2021 erwartet wurden. Um gleichwohl derzeit noch nicht absehbaren haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen des Jahres 2022 ausreichend Rechnung zu tragen, wird der Beschluss unter den Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gestellt und zeitlich bis zum 30. Juni 2022 befristet.

Einreichende:

Carsten Schöne
Sven Marschel

